

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

79. Jahrgang Nr. 11

Berlin, den 15. April 2023

03227

28.2.2023	Verordnung über die Festsetzung und Einhaltung von Stellenobergrenzen für die unmittelbare und mittelbare Verwaltung des Landes Berlin (Stellenobergrenzenverordnung)	146
	2032-11	
27.3.2023	Verordnung zur Neuregelung der Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von Gesundheitsfachberufen	149
	2120-3-3	
28.3.2023	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 5-91 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken . . .	152
28.3.2023	Verordnung zur Änderung der Heizkostenzuschusszuständigkeitsverordnung Berlin	153
	2001-1-10	
4.4.2023	Verordnung über die Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhauspflegesätzen (Pfleagesatz-Schiedsstellenverordnung – PflSchVO)	154
	2128-8; 2128-1	
21.3.2023	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft“	156
	221-28	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
 Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
 Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Vielfalt und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 3,20 €

Verordnung

über die Festsetzung und Einhaltung von Stellenobergrenzen für die unmittelbare und mittelbare Verwaltung des Landes Berlin (Stellenobergrenzenverordnung)

Vom 28. Februar 2023

Auf Grund von § 1b Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, sowie

auf Grund von § 1b Absatz 1 Nummer 3 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel VIII § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266)

verordnet der Senat:

Erster Abschnitt – Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Land Berlin und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie regelt die Stellenobergrenzen für Beförderungssämter für Beamtinnen und Beamte sowie für die dienstordnungsmäßig Angestellten im Bereich der Sozialversicherung.

(2) Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann das aufsichtführende Senatsmitglied unter Beteiligung der Senatsverwaltung für Finanzen nach sachgerechter Bewertung der Funktionen die Anzahl der Beförderungssämter abweichend von den in dieser Verordnung festgelegten Stellenobergrenzen verordnen.

§ 2

Wirkungsbereich

(1) Die Prozentsätze für die Stellenobergrenzen beziehen sich beim Dienstherrn Land Berlin auf die Anzahl der Planstellen eines jeden Bezirks und eines jeden Verwaltungszweiges der Hauptverwaltung – im Übrigen auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem

Dienstherrn – innerhalb der Laufbahngruppe 1 vom jeweiligen Einstiegsamt bis einschließlich dem jeweiligen letzten Beförderungssamt, innerhalb der Laufbahngruppe 2 vom ersten Einstiegsamt bis zum letzten Beförderungssamt und vom zweiten Einstiegsamt bis zu den Besoldungsgruppen A 16 und B 2.

(2) Bei den der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die für dauernd beschäftigte Angestellte ausgebrachten, in Wert und Funktion gleichwertigen Stellen mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Beförderungssämter erfolgt.

(3) Für die Verwaltung des Abgeordnetenhauses, den Verfassungsgerichtshof, die Senatskanzlei, die Senatsverwaltungen (oberste Dienstbehörde), den Rechnungshof und den/die Beauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit gelten die nachfolgenden Stellenobergrenzen nicht.

§ 3

Anwendungsgrundsätze

(1) Die Stellenobergrenzen dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn dies nach sachgerechter Bewertung der Funktionen im Einzelfall gerechtfertigt ist.

(2) Stellenobergrenzen sind Höchstgrenzen. Sie dürfen nicht, auch nicht zu Stellenbruchteilen, überschritten werden.

Zweiter Abschnitt – Festsetzung von Stellenobergrenzen

§ 4

Allgemeine Stellenobergrenzen

Die Anteile der Beförderungssämter für Beamtinnen und Beamte und dienstordnungsmäßig Angestellte dürfen folgende Stellenobergrenzen nicht überschreiten:

1. ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1/mittlerer Dienst

BesGr. A 8	40%
BesGr. A 9	16,5%
2. ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2/gehobener Dienst

BesGr. A 11	30%
BesGr. A 12	16%
BesGr. A 13	6%

3. ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2/höherer Dienst
- | | |
|---------------------|-------|
| BesGr. A 15 | 30% |
| BesGr. A 16 bis B 2 | 10,5% |

§ 5

Besondere Stellenobergrenzen

Abweichend von § 4 gelten besondere Stellenobergrenzen für

1. den Polizeivollzugsdienst:
- a) mittlerer Dienst
- | | |
|------------|-----|
| BesGr. A 8 | 50% |
| BesGr. A 9 | 50% |
- b) gehobener Dienst
- | | |
|-------------|-----|
| BesGr. A 11 | 30% |
| BesGr. A 12 | 20% |
| BesGr. A 13 | 10% |
2. den eichtechnischen Dienst, den technischen Dienst der Polizei Berlin und im technischen Dienst Arbeitsschutz:
- a) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des eichtechnischen Dienstes und ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des technischen Dienstes der Polizei Berlin
- | | |
|------------|-----|
| BesGr. A 8 | 35% |
| BesGr. A 9 | 15% |
- b) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des technischen Dienstes Arbeitsschutz
- | | |
|------------|-----|
| BesGr. A 8 | 40% |
| BesGr. A 9 | 25% |
- c) ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
- | | |
|-------------|-----|
| BesGr. A 11 | 40% |
| BesGr. A 12 | 35% |
| BesGr. A 13 | 15% |
- d) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
- | | |
|---------------------|-----|
| BesGr. A 15 | 35% |
| BesGr. A 16 bis B 2 | 10% |
3. den feuerwehrtechnischen Dienst
- a) mittlerer Dienst
- | | |
|------------|-----|
| BesGr. A 8 | 50% |
| BesGr. A 9 | 50% |
- b) gehobener Dienst
- | | |
|-------------|-----|
| BesGr. A 11 | 40% |
| BesGr. A 12 | 35% |
| BesGr. A 13 | 15% |
4. den Vollzugsdienst, den Werkdienst und den Krankenpflagedienst bei den Justizvollzugsanstalten (jedoch nicht für den Krankenpflagedienst des Justizvollzugskrankenhauses)
- a) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1
- | | |
|---------------------|-------|
| BesGr. A 8 | 31,5% |
| BesGr. A 9 bis A 11 | 22,5% |
5. den Amtsanwaltsdienst
- ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
- | | |
|----------------------|-----|
| BesGr. A 12 | 40% |
| BesGr. A 13 und A 14 | 60% |
6. den Gerichtsvollzieherdienst
- ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1
- | | |
|------------|-----|
| BesGr. A 8 | 30% |
| BesGr. A 9 | 70% |

7. den Rechtspflegerdienst (in der ordentlichen und der Fachgerichtsbarkeit)

ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

BesGr. A 11	35%
BesGr. A 12	20,5%
BesGr. A 13	7%

8. die Steuerverwaltung

a) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1

BesGr. A 8	30%
BesGr. A 9	25,5%

b) ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

BesGr. A 11	34,5%
BesGr. A 12	23,5%
BesGr. A 13	10,5%

Dritter Abschnitt – Einhaltung von Stellenobergrenzen

§ 6

Ausnahmen von der Anwendung der Stellenobergrenzen

(1) Stellenobergrenzen sind generell nicht anzuwenden auf

- a) Planstellen in geschlossenen Laufbahnen,
 b) Planstellen mit Wegfallvermerk ohne nähere Angabe,
 c) Planstellen für Beamtinnen und Beamte des Forstdienstes,
 d) Planstellen für Beamtinnen und Beamte in Krankenhäusern,
 e) Planstellen für pädagogisches und nichtpädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen, pädagogisches Hilfspersonal an Hochschulen und Planstellen für Lehrerinnen und Lehrer.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen kann auf Antrag von Bezirken oder Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung bestimmen, dass Dienstposten nicht in die Berechnung der Stellenobergrenzen einbezogen werden.

§ 7

Bearbeitungshinweise

(1) Zuständig für die Berechnung und Einhaltung der Stellenobergrenzen ist beim Land Berlin die jeweilige Leitung der Organisationseinheit gemäß § 9 der Landeshaushaltsordnung, die die Leitung des Verwaltungszweiges, in den Bezirken das Bezirksamt bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans unterstützt, im Übrigen der jeweilige Dienstherr.

(2) Die Berechnung der Ausschöpfung von Stellenobergrenzen ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung durchzuführen und zu beachten und der Senatsverwaltung für Finanzen mit den Unterlagen zum Haushalt vorzulegen.

(3) Der nicht ausgeschöpfte Anteil einer Stellenobergrenze in einem Beförderungsamte fällt innerhalb der Spanne vom jeweiligen Einstiegsamt der Laufbahngruppen bis einschließlich des jeweiligen letzten Beförderungsamtes dem nächstniedrigeren Beförderungsamte zu. Der nicht ausgeschöpfte Anteil darf in diesem Umfang nicht durch zusätzliche Ämter ausgefüllt werden, soweit in höheren Besoldungsgruppen innerhalb der Spanne vom jeweiligen Einstiegsamt der Laufbahngruppen bis einschließlich des jeweiligen letzten Beförderungsamtes ausgebrachte Planstellen zur Überschreitung der jeweiligen Obergrenze führen.

(4) Werden im Land Berlin bei den Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung oder den Bezirken bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsamter die vorstehenden Obergrenzen überschritten, kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden. Die Auswahl von Beschäftigten, deren Planstellen umzuwandeln

sind, erfolgt nach analoger Anwendung der Verwaltungsvorschrift über die Zuordnung von Beschäftigten zum Personalüberhang (VV Auswahl).

(5) Planstellen mit Umwandlungsvermerk (ku-Vermerk) werden mit ihrem Ausgangswert vor Umwandlung in die Stellenobergrenzenberechnung nach § 4 und § 5 dieser Verordnung einbezogen.

§ 8

Aussetzen der Obergrenzen

(1) Soweit Bezirke oder Verwaltungszweige der Hauptverwaltung die Stellenbewertungen vollständig gemäß der Bewertungsverfahren nach Nummer 3.2 ff. der Ausführungsverordnung zu § 49 Landeshaushaltsordnung vornehmen, werden die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung festgelegten Obergrenzen für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgesetzt. Die übrigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

(2) Die Entwicklung der Stellenanzahl in Beförderungssämtern in Bezirken und Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung ist durch die Senatsverwaltung für Finanzen zu evaluieren. Innerhalb des in Absatz 1 festgelegten Zeitraums sind eine Zwischenevaluation und eine Abschlussevaluation durchzuführen.

(3) Im Falle einer für das Land Berlin unangemessenen Entwicklung der Stellenzahlen, insbesondere bei den Beförderungssämtern, kann die Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit der Regierenden Bürgermeisterin/dem Regierenden Bürgermeister – Senatskanzlei –, auch innerhalb des in Absatz 1 genannten Fünfjahreszeitraumes, die Obergrenzen nach § 4 und § 5 ganz oder teilweise wieder in Kraft setzen.

Vierter Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 9

Übergangsregelung für die unmittelbare Landesverwaltung

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei den Bezirken und Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung des Dienstherrn Land Berlin bestehenden Überschreitungen sind durch Ausbringung von Umwandlungsvermerken gemäß § 47 der Landeshaushaltsordnung an Planstellen der überschrittenen Besoldungsgruppen zu korrigieren. Die Inhaber/innen dieser Stellen sind gemäß § 47 der Landeshaushaltsordnung in die nächsten innerhalb des Verwaltungszweiges der Hauptverwaltung oder des Bezirks entsprechend besetzbaren Stellen zu übernehmen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 8 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellenobergrenzenverordnung für die unmittelbare und mittelbare Verwaltung des Landes Berlin vom 24. Oktober 2017 (GVBl. S. 666) außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 2023

Der Senat von Berlin

Franziska G i f f e y
Regierende Bürgermeisterin

Daniel W e s e n e r
Senator für Finanzen

Verordnung

zur Neuregelung der Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von Gesundheitsfachberufen

Vom 27. März 2023

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Gesundheitsschulenerkennungsgesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256), das zuletzt durch Gesetz vom 20. September 2022 (GVBl. S. 542) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport:

Artikel 1 Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von Gesundheitsfachberufen (Modellvorhabenverordnung)

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

Modellvorhaben zur Erprobung von Ausbildungsangeboten für Gesundheitsfachberufe (Ergotherapeuten-, Logopäden-, Physiotherapeuten- und Notfallsanitäterberuf) an Schulen des Gesundheitswesens oder an Hochschulen können genehmigt werden, wenn

1. ihre Ausgestaltung die Gewähr dafür bietet, dass
 - a) neue Erkenntnisse über Ausbildungsformen oder -inhalte, die den berufsfeldspezifischen Anforderungen besser gerecht werden, gewonnen werden und
 - b) das bundesgesetzlich geregelte Ausbildungsziel erreicht wird, und
2. sie entsprechend den Richtlinien über die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung von Modellvorhaben nach § 4 Absatz 6 Satz 3 des Ergotherapeutengesetzes, § 6 Absatz 4 Satz 3 des Hebammengesetzes, § 4 Absatz 6 Satz 3 des Logopädengesetzes und § 9 Absatz 3 Satz 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 16. November 2009, die das Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger vom 27. November 2009 (BAnz. S. 4052) bekannt gemacht hat, und dem als Anlage beigefügten ergänzenden Fragenkatalog zur Nachhaltigkeit wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden.

Die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulenerkennungsgesetzes vom 8. Dezember 2011 (GVBl. S. 828), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2020 (GVBl. S. 15) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2

Gliederung der Ausbildung

(1) In den Modellvorhaben kann über die jeweils in § 1 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1

1. der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), die zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist,
2. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist,
3. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, sowie

4. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295) geändert worden ist,

in den jeweils geltenden Fassungen für den theoretischen und praktischen Unterricht vorgesehene Stundenzahl hinaus ein angemessener Anteil der Unterrichtsstunden zur Vermittlung anderer fachlich relevanter Kompetenzen genutzt werden. Es ist dabei zulässig, den Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert zu gestalten.

(2) Wird der Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert gestaltet, können der schriftliche und der mündliche Teil der staatlichen Prüfung abweichend von

1. § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
2. § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden,
3. § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten sowie
4. § 15 Absatz 1 Satz 1 und § 16 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

modularisiert und kompetenzorientiert durchgeführt werden. Der schriftliche und der mündliche Teil der staatlichen Prüfung können jeweils ganz oder teilweise durch Modulprüfungen ersetzt werden, sofern diese den inhaltlichen Anforderungen der

1. §§ 5 und 6 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
2. §§ 5 und 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden,
3. §§ 12 und 13 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten sowie
4. §§ 15 und 16 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

entsprechen und nicht früher als zwei Monate vor dem jeweiligen Ende der Studienzeit durchgeführt werden.

(3) Die Schule des Gesundheitswesens oder die Hochschule hat die Abweichungen von der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung mit dem Antrag auf Genehmigung des Modellvorhabens im Einzelnen darzulegen. Die inhaltliche Änderung bereits genehmigter Modellvorhaben bedarf ebenfalls der Genehmigung.

§ 3

Ausbildung an Hochschulen

(1) Der theoretische und praktische Unterricht kann an einer Hochschule vermittelt werden. Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Sie muss der für die Genehmigung zuständigen Behörde eine für den Studiengang einschlägig wissenschaftlich qualifizierte Person als Verantwortliche oder Verantwortlichen für den Studiengang benennen.

(2) Für den theoretischen und praktischen Unterricht muss eine im Verhältnis zu der Zahl der Studienplätze ausreichende Zahl an Lehrenden, die in dem jeweiligen Unterrichtsfach fachlich qualifiziert sind, zur Verfügung stehen. Das Lehrpersonal in dem jeweiligen Studiengang muss dem hauptberuflich oder nebenberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal im Sinne des Berliner Hochschulgesetz-

zes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder dem Personal der kooperierenden Schule des Gesundheitswesens nach Absatz 4 angehören. Der praktische Unterricht muss von Lehrenden, die zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Satz 2 die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in dem jeweiligen Gesundheitsfachberuf besitzen, angeleitet werden. In den Teilen des Unterrichts, in denen die Entwicklung und Einübung der erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten stattfindet, muss die Anzahl der Studierenden, die von einer oder einem Lehrenden angeleitet werden, die ausreichende Beobachtung und Unterweisung jeder und jedes Studierenden zulassen.

(3) Die Hochschule muss die Voraussetzungen der §§ 5 bis 7 der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungs-

gesetzes zu den Räumlichkeiten und der Ausstattung, zum Lehrplan und zu der praktischen Ausbildung entsprechend erfüllen.

(4) Die Hochschule kann die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 in Kooperation mit einer Schule des Gesundheitswesens erfüllen. Personal der kooperierenden Schule des Gesundheitswesens, das im Unterricht eingesetzt wird, muss die Anforderungen des § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungs-gesetzes erfüllen. Das Bestehen der Kooperation und deren Inhalt muss die Hochschule durch die Vorlage des Kooperationsvertrages nachweisen.

§ 4

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Anlage

(zu § 1 Satz 1 Nummer 2)

Ergänzender Fragenkatalog zur Nachhaltigkeit für die Evaluierung der Modellvorhaben

1. Unterrichtsgestaltung

- 1.1 Nach welchen Maßstäben erfolgte die Umsetzung der fachschulischen Unterrichtsinhalte in eine modularisierte und kompetenzorientierte Unterrichtsform nach hochschulischen Gegebenheiten?
 - 1.2 In welchen Bereichen der hochschulischen Ausbildung wurde eine modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung des Unterrichts umgesetzt?
 - 1.3 Sind besondere Schwierigkeiten bei der Umsetzung fachschulischer Inhalte in modularisierte und kompetenzorientierte Unterrichtsformen aufgetreten? Wenn ja, welche?
 - 1.4 Welchen Empfehlungen sollte bei der Unterrichtsgestaltung zukünftig nachgekommen werden?
 - 1.5 Ergeben sich durch die Modularisierungen und die kompetenzorientierte Ausrichtung des Unterrichts Verbesserungen in der Qualität der Ausbildung sowie der Vermittlung der Ausbildungsinhalte? Wenn ja, welche?
 - 1.6 Gibt es auch Nachteile? Wenn ja, welche?
- #### 2. Prüfungsgestaltung
- 2.1 Wie wurde die modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung des schriftlichen und des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung an der Hochschule umgesetzt?
 - 2.2 Welche inhaltlichen Prüfungsleistungen wurden als schriftlicher oder mündlicher Teil der staatlichen Prüfung anerkannt?
 - 2.3 Ergaben sich durch die Anerkennung hochschulischer Prüfungsleistungen als schriftlicher oder mündlicher Teil der staatlichen Prüfung personelle, zeitliche oder finanzielle Entlastungen? Wenn ja, welche und wo fallen die Entlastungen an (hochschulischer Betrieb, zuständige Behörden der Länder)?
 - 2.4 Entstehen dabei Mehrkosten? Wenn ja, welche und wo?
 - 2.5 Gab es Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde hinsichtlich der Fragen zum Ersatz des schriftlichen oder des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung durch Modulprüfungen? Wenn ja, welche?
 - 2.6 Welche Empfehlungen haben Sie für eine zukünftige Prüfungsgestaltung bei einer akademischen Ausbildung, bei der zugleich die Anforderung eines staatlichen Examens zu erfüllen ist?
- #### 3. Nachhaltigkeit der Modellvorhaben
- 3.1 Welche Berufsfelder stehen den Absolventinnen und Absolventen allgemein zur Verfügung?
 - 3.2 Wie unterscheiden sich diese Berufsfelder von denen für Fachschülerinnen und Fachschüler hinsichtlich inhaltlicher Anforderungen, Vergütung und Arbeitsplatzhalt?
 - 3.3 Wie hoch ist der Prozentsatz von Absolventinnen und Absolventen, die eine Tätigkeit in einem akademischen oder sonstigen Berufsfeld außerhalb einer Tätigkeit in der unmittelbaren Patientenversorgung beginnen?
 - 3.4 Welche Daten liegen über die Zufriedenheit von Absolventinnen und Absolventen, die mindestens zwölf Monate ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen, im Vergleich zu Fachschülerinnen und Fachschülern, vor? Wie werden diese interpretiert?
 - 3.5 Welche Daten liegen über die Zufriedenheit von Arbeitgebern mit Absolventinnen und Absolventen, die sich mindestens zwölf Monate in einem Anstellungsverhältnis befinden, im Vergleich zu Fachschülerinnen und Fachschülern vor? Wie werden diese interpretiert?
- #### 4. Folgen für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss
- 4.1 Welche Möglichkeiten werden für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss gesehen, einen Ausbildungsplatz in einem Gesundheitsfachberuf zu erlangen?
 - 4.2 Gibt es Absolventinnen und Absolventen, die bereits über einen Ausbildungsabschluss in einem Gesundheitsfachberuf verfügen? Wenn ja, wie hoch ist der Prozentsatz und welche Unterschiede zu Absolventinnen und Absolventen ohne einen solchen Ausbildungsabschluss bestehen?

- 4.3 Welche Daten liegen über die Qualität der Zusammenarbeit mit Fachkräften vor, die einen hochschulischen oder einen fachschulischen Abschluss im gleichen Berufsfeld absolviert haben? Wie werden diese interpretiert?
5. Kostenfolgen im Zuge der Akademisierung
- 5.1 In welchen Bereichen ist im Zuge der Akademisierung mit Mehrkosten im Vergleich zur fachschulischen Ausbildung zu rechnen?
- 5.2 Wie hoch sind die Mehrkosten, die bei der Einrichtung und Durchführung einer akademischen Ausbildung entstehen?
- 5.3 Gibt es Finanzierungsmodelle zur Übernahme der entstehenden Mehrkosten? Wenn ja, welche?
- 5.4 Ist mit Einsparungen zu rechnen? Wenn ja, für welche Bereiche? Liegen hierzu Daten vor?
- 5.5 Wie werden ausgehend von den aktuellen Ausbildungszahlen in den einzelnen Berufen die hochschulischen Kapazitäten im Falle einer Voll- und im Falle einer Teilakademisierung eingeschätzt?
6. Kostenfolgen im Gesundheitswesen
- 6.1 Sehen Sie Kostenfolgen einer Akademisierung für die Arbeitgeber durch einen möglichen höheren Vergütungsanspruch der akademischen Absolventinnen und Absolventen? Wie hoch schätzen Sie diese ein?
- 6.2 Sehen Sie Kostenfolgen einer Akademisierung für die Krankenkassen durch mögliche Erwartungen an höhere Entgelte bei Erbringung der Leistungen durch akademisch qualifizierte Fachkräfte? Wie hoch schätzen Sie diese ein?
- 6.3 Werden weitere Kostenfolgen im Gesundheitssystem gesehen (zum Beispiel Erhöhung der Beiträge)? Wenn ja, in welchen Bereichen, und wie hoch schätzen Sie diese ein?
- 6.4 Sehen Sie Einsparpotentiale im Gesundheitswesen durch eine akademische Ausbildung? Wenn ja, in welchen Bereichen, und wie hoch schätzen Sie diese ein?
7. Schlussfolgerungen
- 7.1 Wird der Fortbestand einer fachschulischen Ausbildung neben einer grundständig akademischen Qualifikation als notwendig erachtet? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.
- 7.2 Falls eine Parallelität dieser beiden Ausbildungsmodelle befürwortet wird, wie sollen sich die Berufe auf Dauer unterscheiden und wie wird die Konkurrenzsituation hinsichtlich der Ausbildungsangebote und im Arbeitsmarkt eingeschätzt?
- 7.3 Sollte eine Vollakademisierung als Regelausbildung implementiert werden? Welche Vorteile und Nachteile werden darin gesehen?
- 7.4 Wie wird die Option „dualer Studiengang“ als Akademisierungsmodell bewertet?
- 7.5 Falls eine Akademisierung als Regelausbildung eingeführt werden sollte, in welchen Punkten werden Änderungen in den jeweiligen Berufsgesetzen als notwendig angesehen? Wie sollte die Übergangsphase gestaltet werden und wie lange sollte sie dauern?

Artikel 2

Änderung der Modellvorhabenverordnung

Die Modellvorhabenverordnung vom 27. März 2023 (GVBl. S. 149) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Gesundheitsfachberufe (Ergotherapeuten-, Logopäden-, Physiotherapeuten- und Notfallsanitäterberuf)“ durch die Wörter „den Notfallsanitäterberuf“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Modellvorhaben kann über die in § 1 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für den theoretischen und praktischen Unterricht vorgesehene Stundenzahl hinaus ein angemessener Anteil der Unterrichtsstunden zur Vermittlung anderer fachlich relevanter Kompetenzen genutzt werden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird der Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert gestaltet, können der schriftliche und der mündliche Teil der staatlichen Prüfung abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 1 und § 16 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter modularisiert und kompetenzorientiert durchgeführt werden. Der schriftliche und der mündliche Teil der staatlichen Prüfung können jeweils ganz oder teilweise durch Modulprüfungen ersetzt werden, sofern diese den inhaltlichen Anforderungen

der §§ 15 und 16 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter entsprechen und nicht früher als zwei Monate vor dem jeweiligen Ende der Studienzeit durchgeführt werden.“

3. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Übergangsregelungen

- (1) Ausbildungen zum Ergotherapeuten-, Logopäden- und Physiotherapeutenberuf, die vor dem 31. Dezember 2024 nach den Vorschriften dieser Verordnung begonnen worden sind, werden nach der Verordnung in der am 30. Dezember 2024 geltenden Fassung abgeschlossen.
- (2) Ausbildungen zum Notfallsanitäterberuf, die vor dem 31. Dezember 2031 nach den Vorschriften dieser Verordnung begonnen worden sind, werden nach der Verordnung in der am 30. Dezember 2031 geltenden Fassung abgeschlossen.“
4. Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Berlin, den 27. März 2023

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Ulrike G o t e

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 5-91
im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken

Vom 28. März 2023

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des sechsten Änderungsgesetzes vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Spandau von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan 5-91 vom 10. Februar 2021 mit Deckblatt vom 23. Mai 2022 für die Grundstücke Schulstraße 13-20, Metropolitan Park 22/34, 50/62, 61/69, 66/70 sowie Teilflächen der Grundstücke Grundbuch von Staaken Blatt 8273, Blatt 8275, Blatt 8281, eine westliche Teilfläche des Grundstücks Brunsbütteler Damm 431, 435, 437 und die Straße Metropolitan Park im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-393 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken, vom 5. Oktober 1999 festgesetzten Bebauungsplan (GVBl. S. 662) und den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-411 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken, vom 5. Oktober 1999 festgesetzten Bebauungsplan (GVBl. S. 664).

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. März 2023

Bezirksamt Spandau von Berlin

Dr. B r ü c k n e r
 Bezirksbürgermeisterin

S c h a t z
 Bezirksstadtrat für Bauen,
 Planen, Umwelt- und
 Naturschutz

Verordnung
zur Änderung der Heizkostenzuschusszuständigkeitsverordnung Berlin
 Vom 28. März 2023

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2022 (GVBl. S. 191) geändert worden ist, verordnet der Senat im Einvernehmen mit den Bezirken:

Artikel 1
Änderung

der Heizkostenzuschusszuständigkeitsverordnung Berlin

Die Heizkostenzuschusszuständigkeitsverordnung Berlin vom 8. November 2022 (GVBl. S. 632) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für nicht bei ihren Eltern wohnende Auszubildende wahr, denen es in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz anspruchsbegründenden Zeiträumen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bewilligt hat.“

b) In den Absätzen 2 bis 4 werden jeweils die Wörter „im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 für mindestens einen Monat“ durch die Wörter „in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz anspruchsbegründenden Zeiträumen“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wurden einer Person von mehr als einer der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Behörden Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz anspruchsbegründenden Zeiträumen

bewilligt, ist diejenige Behörde für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes zuständig, die innerhalb des jeweiligen Zeitraumes zuletzt Leistungen bewilligt hatte.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 für mindestens einen Monat“ durch die Wörter „in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz maßgeblichen Zeiträumen in einem anspruchsbegründenden Umfang“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wurde einer Person von beiden der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bezirksämter ein Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz maßgeblichen Zeiträumen in einem anspruchsbegründenden Umfang bewilligt, ist dasjenige Bezirksamt für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes zuständig, das innerhalb des jeweiligen Zeitraumes den Unterhaltsbeitrag für den letzten Zeitabschnitt bewilligt hatte.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. März 2023

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
 Regierende Bürgermeisterin

Ulrike Gote
 Senatorin für Wissenschaft,
 Gesundheit, Pflege und
 Gleichstellung

Katja Kipping
 Senatorin für Integration,
 Arbeit und Soziales

Verordnung
über die Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhauspflegesätzen
(Pflegesatz-Schiedsstellenverordnung – PflSchVO)

Vom 4. April 2023

Auf Grund des § 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung über die Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhauspflegesätzen nach § 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 17. Januar 2023 (GVBl. S. 20) verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Bildung und Zusammensetzung der Schiedsstelle
§ 2	Einrichtung einer Geschäftsstelle und Geschäftsführung
§ 3	Bestellung der Mitglieder und der Stellvertretungen
§ 4	Amtsdauer und vorzeitiges Ausscheiden
§ 5	Amtsführung
§ 6	Beginn des Schiedsstellenverfahrens
§ 7	Ladung zur Schiedsstellensitzung
§ 8	Verfahren
§ 9	Entscheidung der Schiedsstelle
§ 10	Erstattung der Auslagen und Entschädigung
§ 11	Gebührenfreiheit
§ 12	Verteilung der Kosten der Schiedsstelle
§ 13	Geschäftsordnung
§ 14	Rechtsaufsicht
§ 15	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Bildung und Zusammensetzung der Schiedsstelle

(1) Für das Land Berlin wird nach § 18a Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eine Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhauspflegesätzen gebildet.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus

1. dem vorsitzenden Mitglied,
2. fünf Mitgliedern als Vertretungen der Krankenhäuser,
3. vier Mitgliedern als Vertretungen der Krankenkassen und
4. einem Mitglied als Vertretung der privaten Krankenversicherung.

(3) Das vorsitzende Mitglied hat eine Stellvertretung; die übrigen Mitglieder haben jeweils eine erste und eine zweite Stellvertretung.

§ 2

Einrichtung einer Geschäftsstelle und Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden von einer Geschäftsstelle geführt. Sie ist im Wechsel von zwei Jahren jeweils bei der Berliner Krankenhausgesellschaft e.V. und bei dem Landesverband der Ortskrankenkassen ansässig, soweit die beteiligten Organisationen nichts anderes vereinbaren.

(2) Die Geschäftsführung der Schiedsstelle obliegt dem vorsitzenden Mitglied, das gegenüber den Beschäftigten der Geschäftsstelle weisungsbefugt ist.

§ 3

Bestellung der Mitglieder und der Stellvertretungen

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen werden von den beteiligten Organisationen wie folgt bestellt:

1. die Vertretungen der Krankenhäuser und deren jeweilige Stellvertretungen von der Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.,
2. jeweils eine Vertretung der Krankenkassen und deren jeweilige Stellvertretungen von
 - a) dem Landesverband der Ortskrankenkassen,
 - b) dem Landesverband der Betriebskrankenkassen,
 - c) dem Landesverband der Innungskrankenkassen und
 - d) dem Verband der Ersatzkassen – Landesvertretung – sowie
3. eine Vertretung der privaten Krankenversicherung und deren Stellvertretungen vom Landesausschuss des Verbands der Privaten Krankenversicherung e.V.

(2) Die Bestellung bedarf des Einverständnisses der bestellten Person und wird mit der schriftlichen Benennung gegenüber der Geschäftsstelle, die die beteiligten Organisationen und die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung über die Bestellung schriftlich informiert, wirksam.

(3) Kommt eine Einigung über die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds und dessen Stellvertretung nach § 18a Absatz 2 Satz 4 erster Halbsatz des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bis spätestens zwei Monate vor Beginn der Amtsperiode oder spätestens zwei Monate nach einem vorzeitigen Ausscheiden nicht zustande, bestellt die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle, die die beteiligten Organisationen hierüber schriftlich informiert.

§ 4

Amtsdauer und vorzeitiges Ausscheiden

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder und deren Stellvertretungen beträgt vier Jahre und beginnt mit der Wirksamkeit der Bestellung nach § 3 Absatz 2. Die erneute Bestellung eines Mitglieds oder einer Stellvertretung nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig.

(2) Die Amtsdauer kann durch Amtsniederlegung oder Abberufung vorzeitig enden. Die Abberufung erfolgt durch die für die Bestellung nach § 3 befugten Organisationen.

(3) Amtsniederlegung und Abberufung werden durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle wirksam, die die beteiligten Organisationen und die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung hierüber schriftlich informiert.

(4) Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertretung vorzeitig aus, ist für die restliche Amtsdauer unverzüglich gemäß § 3 eine Nachfolge zu bestellen. Bis zur Bestellung der Nachfolge wird die jeweilige Stellvertretung auch in bereits laufenden Verfahren tätig.

§ 5

Amtsführung

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schiedsstelle teilzunehmen; bei Verhinderung haben sie unverzüglich die jeweilige Stellvertretung und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen. Satz 1 gilt entsprechend für die Stellvertretungen.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen sind – auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit – verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung des Schiedsamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten

Verschwiegenheit zu bewahren und die zur Verfügung gestellten Unterlagen vertraulich zu behandeln.

§ 6

Beginn des Schiedsstellenverfahrens

(1) Das Verfahren vor der Schiedsstelle beginnt mit Eingang eines schriftlichen Antrags bei der Geschäftsstelle. Der Antrag hat

1. die Vertragsparteien und die am Pflegesatzverfahren Beteiligten zu bezeichnen,
2. die Gegenstände zu benennen, über die keine Einigung erzielt werden konnte, und
3. die Gründe darzulegen, aus denen die Verhandlungen gescheitert sind.

Dem Antrag sind die wesentlichen Unterlagen beizufügen, die Gegenstand der gescheiterten Verhandlungen waren. Der Antrag ist der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung schriftlich oder elektronisch zuzuleiten, sofern die Festsetzung der Schiedsstelle nach § 18 Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu genehmigen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Schiedsstelle ohne Antrag tätig werden muss.

§ 7

Ladung zur Schiedsstellensitzung

(1) Nach Antragseingang beruft das vorsitzende Mitglied unverzüglich eine Sitzung ein, zu der die Mitglieder, die Vertragsparteien und die am Pflegesatzverfahren Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu laden sind. Die Stellvertretungen und die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung sind zeitgleich über den Sitzungstermin zu benachrichtigen.

(2) In der Ladung sind Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung anzugeben. Der Antrag und die für die Schiedsstellenentscheidung erforderlichen Beratungsunterlagen sind beizufügen.

(3) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass in Abwesenheit einer Vertragspartei verhandelt werden kann, wenn diese trotz Ladung nicht erscheint.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann die Ladungsfrist verkürzt werden, wenn die Schiedsstelle von Amts wegen tätig wird.

§ 8

Verfahren

(1) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher, nichtöffentlicher Verhandlung. Stellvertretungen und Vertreterinnen und Vertreter der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung können als Zuhörende teilnehmen.

(2) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mitglieder oder deren jeweilige Stellvertretung mehrheitlich anwesend sind.

(3) Über den Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied zu unterschreiben ist.

(4) Die Krankenhausträger haben gegenüber der Schiedsstelle die gleichen Vorlage- und Auskunftspflichten wie gegenüber den übrigen Vertragsparteien. Die Schiedsstelle kann von den Vertragsparteien die Vorlage zusätzlicher Daten, Unterlagen oder Auskünfte verlangen, soweit dies für die Entscheidung erforderlich ist. Satz 2 gilt nicht, wenn die Vorlage gesetzlich ausgeschlossen ist.

(5) Die Schiedsstelle kann Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Entscheidung der Schiedsstelle

(1) Die Beratung und die Beschlussfassung der Schiedsstelle erfolgen in Abwesenheit der Vertragsparteien. Stellvertretungen und Vertreterinnen und Vertreter der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung können als Zuhörende teilnehmen.

(2) Die Entscheidung der Schiedsstelle ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und vom vorsitzenden Mitglied zu unterschreiben. Sie

ist den Vertragsparteien und den am Pflegesatzverfahren Beteiligten zuzuleiten. Der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung ist die Entscheidung der Schiedsstelle zu übersenden, wenn nach § 18 Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes eine Genehmigung zu erteilen ist.

§ 10

Erstattung der Auslagen und Entschädigung

(1) Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung erhalten Reisekosten nach § 77 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Für sonstige Barauslagen und als Entschädigung für den Zeitverlust setzen die beteiligten Organisationen gemeinsam einen Pauschalbetrag fest. Die Ansprüche richten sich gegen die Vertragsparteien als Gesamtschuldner.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen erhalten Reisekosten sowie für sonstige Barauslagen und als Entschädigung für den Zeitverlust einen Betrag nach den für die jeweilige Organisation geltenden Bestimmungen. Die Ansprüche richten sich gegen die Organisation, die die Mitglieder und deren Stellvertretungen bestellt hat.

(3) Sachverständige und Zeuginnen und Zeugen, die von der Schiedsstelle hinzugezogen werden, erhalten eine Entschädigung entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Ansprüche richten sich gegen die Vertragsparteien als Gesamtschuldner.

§ 11

Gebührenfreiheit

Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist gebührenfrei.

§ 12

Verteilung der Kosten der Schiedsstelle

Die Kosten der Schiedsstelle einschließlich der Kosten der Geschäftsstelle tragen die beteiligten Organisationen als Gesamtschuldner, untereinander nach dem Verhältnis der Anzahl der jeweiligen Vertretungen nach § 1 Absatz 2.

§ 13

Geschäftsordnung

(1) Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung und übersendet diese schriftlich oder elektronisch der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Die Geschäftsordnung kann insbesondere Näheres über die Anforderungen an die Antragstellung, die Ladung, den Ablauf des Schiedsstellenverfahrens sowie Art und Umfang der den Mitgliedern der Schiedsstelle zuzuleitenden Beratungsunterlagen regeln.

§ 14

Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflegesatz-Schiedsstellenverordnung vom 13. Juni 1986 (GVBl. S. 966), die zuletzt durch Artikel XII Nummer 25 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 4. April 2023

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Ulrike G o t t e

Bekanntmachung

der Neufassung des Gesetzes über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft“

Vom 21. März 2023

Auf Grund des Artikels 5 Absatz 2 des BIG-Integrationsgesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 794) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft in der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 23. April 2015 in Kraft getretene Gesetz vom 9. April 2015 (GVBl. S. 70, 73),
2. den am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 794).

Berlin, den 21. März 2023

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Ulrike Gote

Gesetz

über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft“ (MDC-Gesetz – MDCG)

Inhaltsübersicht

§ 1	Errichtung durch Formwechsel
§ 2	Rechtsstellung
§ 3	Aufgaben der Körperschaft
§ 4	Vermögen
§ 5	Zuwendungen, Haftung
§ 6	Satzung
§ 7	Organe
§ 8	Zusammensetzung des Aufsichtsrats
§ 9	Aufgaben des Aufsichtsrats
§ 10	Vorstand
§ 11	Wissenschaftlicher Beirat
§ 12	Personal
§ 13	Mitglieder
§ 14	Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung
§ 15	Satzungsänderung und Aufhebung der Körperschaft
§ 16	Gemeinnützigkeit
§ 17	Vermögensanfall

§ 1

Errichtung durch Formwechsel

Die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts „Max-Delbrück-Centrum für molekulare Medizin“, die durch das Gesetz über

die Errichtung der Stiftung „Max-Delbrück-Centrum für molekulare Medizin“ vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 292) errichtet worden ist, wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Wahrung der rechtlichen Identität in eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft“ (MDC) umgewandelt.

§ 2

Rechtsstellung

(1) Das MDC hat seinen Sitz in Berlin. Es unterliegt dem Recht des Landes Berlin. Die Rechtsaufsicht führt die für Forschung zuständige Senatsverwaltung.

(2) Die Körperschaft führt ein eigenes Dienstsiegel.

(3) Die Körperschaft ist privilegierter Partner des Translationsforschungsbereichs der Charité - Universitätsmedizin Berlin. Das Nähere wird durch Vereinbarung geregelt.

§ 3

Aufgaben der Körperschaft

(1) Aufgabe der Körperschaft ist es, als Großforschungseinrichtung biomedizinische Forschung insbesondere auf dem Gebiet der molekularen Krankheitsursachen durchzuführen und deren klinische Anwendung und praktische Umsetzung zu betreiben. Das aus der Forschungstätigkeit gewonnene Wissen soll der Gesellschaft im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers weitergegeben werden.

(2) Die Körperschaft kann weitere damit im Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen, unter anderem solche der Aus-, Fort-

und Weiterbildung, insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Körperschaft mit Einrichtungen der Krankenversorgung, Universitäten und Forschungseinrichtungen zusammen und schließt dazu Kooperationsverträge ab.

§ 4 Vermögen

(1) Die Körperschaft kann eigenes Vermögen erwerben. Sie ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(2) Die Körperschaft verwaltet ihr Vermögen selbst. Es ist nur für die in § 3 genannten Aufgaben zu verwenden.

§ 5 Zuwendungen, Haftung

(1) Zur Erfüllung ihrer Forschungsaufgaben erhält die Körperschaft Zuwendungen aus Mitteln des Bundes und des Landes Berlin auf Grundlage von Artikel 91b des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) vom 11. September 2007 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Anlage zum GWK-Abkommen (BANz. S. 7787) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Ausgaben nicht durch andere Einnahmen oder durch eigene oder fremde Mittel – ausgenommen Spenden und deren Erträge – gedeckt werden.

(2) Die Mittel werden der Körperschaft im Rahmen ihres genehmigten Wirtschaftsplans und nach Maßgabe der Haushaltspläne des Bundes und des Landes Berlin bereitgestellt.

(3) Das Land Berlin haftet für die Verbindlichkeiten der Körperschaft als Gewährträger unbeschränkt.

§ 6 Satzung

Die Körperschaft gibt sich eine Satzung, die vom Aufsichtsrat erlassen wird und der Genehmigung durch die für Forschung zuständige Senatsverwaltung bedarf. Die Satzung und ihre Änderungen sind im Amtsblatt für Berlin bekannt zu geben und treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft, sofern sie keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

§ 7 Organe

Organe der Körperschaft sind

1. der Aufsichtsrat,
2. der Vorstand und
3. der Wissenschaftliche Beirat.

§ 8 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. Ihm gehören an

1. zwei Mitglieder, die vom Bund entsandt und abberufen werden,
2. ein Mitglied, das von der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin entsandt und abberufen wird,
3. der oder die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,
4. der Präsident oder die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin,
5. der Präsident oder die Präsidentin der Freien Universität Berlin,
6. zwei Mitglieder der Körperschaft, die nicht dem Vorstand angehören, sowie
7. bis zu vier Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Zivilgesellschaft.

Die Beteiligung von Beschäftigten, von Vertretern oder Vertreterinnen anderer für die Arbeit der Körperschaft relevanter gesellschaftlicher Gruppierungen und weiterer Gäste regelt die Satzung. Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 6 und 7 werden von der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin im Einvernehmen mit dem Bund bestellt und abberufen.

(2) Der oder die Aufsichtsratsvorsitzende und der oder die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende werden aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt. Die Wahl bedarf der Stimmen der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2.

(3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt oder zulässt, mit einfacher Mehrheit und grundsätzlich in Sitzungen mit persönlicher Teilnahme seiner Mitglieder. Entscheidungen mit erheblichen finanziellen oder grundsätzlichen forschungspolitischen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung der vom Bund und dem Land entsandten Mitglieder.

(4) Der Aufsichtsrat kann beratende Ausschüsse bestellen.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Geschäfte und kann vom Vorstand jederzeit Berichte verlangen. Er legt fest, welche Entscheidungen des Vorstands der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen und kann dem Vorstand in besonderen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten und für die Erfolgskontrolle Weisungen erteilen.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Körperschaft, insbesondere über

1. die allgemeinen Forschungsziele und die finanziellen Angelegenheiten der Körperschaft,
2. die Bewirtschaftungsgrundsätze und die Grundsätze für die Erfolgskontrolle,
3. die jährlichen Wirtschafts- und die mehrjährigen Finanzpläne einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Entlastung des Vorstands,
6. die Bestimmung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin für die Prüfung des Jahresabschlusses,
7. den Erlass der Satzung,
8. die Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats nach Maßgabe von § 11 Absatz 3,
9. die Bestellung und Abberufung des Vorstands nach Maßgabe von § 10 Absatz 4 und
10. die sonstigen in diesem Gesetz und in der Satzung vorgesehenen Fälle.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen insbesondere

1. Rechtsgeschäfte, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen und der Körperschaft über ein Jahr hinausgehende Verpflichtungen auferlegen,
2. Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit der Körperschaft erheblich beeinflussen können und
3. wesentliche organisatorische Änderungen.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Körperschaft und führt die Geschäfte.

(2) Er besteht aus einem oder mehreren wissenschaftlichen Mitgliedern und einem administrativen Mitglied. Ein wissenschaftliches Mitglied ist der oder die Vorsitzende des Vorstands.

(3) Der oder die Vorsitzende des Vorstands ist wissenschaftlicher Repräsentant oder wissenschaftliche Repräsentantin der Körperschaft. Er oder sie vertritt die Körperschaft zusammen mit dem administrativen Mitglied gerichtlich und außergerichtlich. In Geschäften der laufenden Verwaltung kann das administrative Mitglied die Körperschaft allein vertreten. Das administrative Mitglied ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt im Sinne der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 4. November 2013 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Anstellungsverträge ist der Vertreter oder die Vertreterin des Bundes im Aufsichtsrat, der oder die hierzu von dem für Forschung zuständigen Bundesministerium ermächtigt worden ist; er oder sie bedarf hierfür jeweils des Einvernehmens des Aufsichtsratsmitglieds nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Aufsichtsrat und den Vorstand in wissenschaftlichen und programmatischen sowie bedeutsamen strukturellen Fragen. Er wirkt an der laufenden Erfolgskontrolle der Forschungsarbeiten der Körperschaft durch wissenschaftliche Begutachtung mit und ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.

(2) Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind bis zu zwölf anerkannte Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen aus dem In- oder Ausland, die den Forschungsschwerpunkten der Körperschaft nahestehen.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands für vier Jahre bestellt. Einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen mit persönlicher Teilnahme seiner Mitglieder.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 12

Personal

(1) Die Körperschaft ist Arbeitgeberin des bei ihr beschäftigten Personals. Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle ist der oder die Vorsitzende des Vorstands. Er oder sie kann seine oder ihre Befugnisse auf das administrative Mitglied des Vorstands übertragen. Personalstelle der Mitglieder des Vorstands der Körperschaft ist der

Aufsichtsrat, der seine Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen kann.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden der Körperschaft sind nach den für die Beschäftigten des Bundes geltenden tariflichen Bestimmungen zu regeln.

§ 13

Mitglieder

Mitglieder der Körperschaft sind die beim MDC beschäftigten leitenden wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 14

Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Körperschaft ist alljährlich durch den Vorstand Rechnung zu legen. Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofs und des Rechnungshofs von Berlin ist die Jahresrechnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin zu prüfen. Den Prüfer oder die Prüferin bestimmt der Aufsichtsrat.

(2) Dem Aufsichtsrat ist zum Schluss des Kalenderjahres ein Geschäfts- und Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Körperschaft richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin.

(4) Für die Entlastung gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung. Beschlussorgan ist der Aufsichtsrat.

§ 15

Satzungsänderung und Aufhebung der Körperschaft

Beschlüsse über die Satzung, ihre Änderung und der Vorschlag zur Aufhebung der Körperschaft können nur mit den Stimmen der vom Bund und vom Land Berlin entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats gefasst werden.

§ 16

Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 17

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Körperschaft fällt das Vermögen dem Bund und dem Land Berlin im Verhältnis des Werts der von ihnen geleisteten Zuwendungen anheim, soweit es den Wert der gewährten Zuwendungen und etwa geleisteter Sacheinlagen im Zeitpunkt der Aufhebung nicht übersteigt. Ein dann noch vorhandener Überschuss ist im Einvernehmen mit dem Bund steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen.

